

**Ergänzende Bestimmungen für die Wartung und den Service von Softwareprodukten der EDV-Service
Berbüsse, Bremke 15, 58638 Iserlohn (Nachstehend „EDV“ genannt).
Stand 13.11.2017**

Die Firma EDV bietet neben dem Verkauf und der Vermietung von Software ihren Kunden auch die Möglichkeit zum Abschluss von Wartungs- und Serviceverträgen für die von ihr zur Verfügung gestellten Softwareprodukte an. Die entsprechenden Leistungen gehen über die sowieso vertraglich geschuldeten Ansprüche aus den jeweiligen individuellen Vertragsverhältnissen (Hauptleistungspflichten und Gewährleistungsansprüche) hinaus.

Die entsprechenden vertraglichen Rahmenbedingungen werden durch die folgenden ergänzenden Bestimmungen konkretisiert.

Diese ergänzenden Bestimmungen gehen den Regelungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

1. Vertragsgegenstand

1.1

Sämtliche Service- und Wartungsleistungen beziehen sich ausschließlich auf die konkret im jeweiligen Service oder Wartungsvertrag genannte vertragsgegenständliche Software (im Folgenden „Software“ genannt). Leistungen an anderen Produkten, insbesondere von Fremdanbietern, sind von EDV nicht geschuldet.

1.2

Die Pflege und Wartung an der Vertragssoftware erfolgt durch EDV nur an der jeweils aktuellen Version sowie nach Wahl von EDV an der Vorgängerversion. Eine „neue“ Version enthält die jeweils aktuellen Updates und neuen Releases, bei Übersendung oder Zurverfügungstellung wird der Kunde auf den jeweils aktuellen Release-Stand hingewiesen. Abgesehen von den vorstehenden Versionen hat der Kunde keinen Anspruch darauf, dass EDV teilweise eine ältere und die aktuelle Version bei ihm pflegt. Wünscht der Kunde dies, hat er dies EDV gegenüber mitzuteilen und darüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

2. Mangelbeseitigung

2.1

Mangelbeseitigung wird von EDV im Rahmen der jeweils vertraglichen Regelung aufgrund des Ursprungsvertrages (Kaufvertrag, Mietvertrag) erbracht. Bei Abschluss eines darüber hinausgehenden Service bzw. Wartungsvertrages sind entsprechende Leistungsanteile im Hinblick auf Mangelbeseitigung bereits kalkulatorisch berücksichtigt. Eine zusätzliche Vergütung für die Beseitigung von Mängeln, zu welcher EDV vertraglich oder gesetzlich verpflichtet ist, wird nicht zugunsten von EDV vergütet. Die reine Mangelbeseitigung regelt sich nach den Vorgaben des Ursprungsvertrages.

3. Anpassung an geänderte zwingende rechtliche Rahmenbedingungen/Änderungen und Vorgaben des Auftraggebers

3.1

EDV ist zu einer Anpassung der vertragsgegenständlichen Programme an sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen (... zwingende Gesetze, Rechtsverordnungen, aufsichtsrechtliche Anforderungen) oder aufgrund sich ändernder Anforderungen der Sphäre des Auftraggebers im Rahmen der hier geschuldeten Wartungs- und Serviceleistung nicht verpflichtet.

3.2

Wünscht der Kunde entsprechende Leistungen, werden sie von EDV nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung und gegen zusätzliche Vergütung erbracht.

3.3

EDV wird dem Kunden gegenüber allgemeine Anwenderhinweise sowie sonstige spezielle Hinweise und Informationen zu wichtigen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung des Programms regelmäßig zur Verfügung stellen. EDV erbringt fernmündlich Kurzberatungen bei auftretenden Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Abläufen der Vertragssoftware. Betreuungsaufgaben werden innerhalb der regelmäßigen Servicezeiten von EDV durchgeführt.

3.4

Bei Programmänderung wird EDV, soweit erforderlich, das Personal des Kunden rechtzeitig in die neue Programmversion ohne gesonderte Vergütung einweisen.

4. Weiterentwicklung/Lieferung neuer Programmteile

4.1

EDV stellt dem Kunden nach eigenem Ermessen die von EDV neu erstellten freigegebenen Updates/Upgrades und Versionen des Programms zur Verfügung. Die entsprechende Einordnung des jeweiligen Programmteils unter den Begriff Update, Upgrade und Neurelease sowie Version steht im billigen Ermessen des Auftragnehmers.

Grundsätzlich ist die Übersendung und Zurverfügungstellung von Updates im Rahmen der Service- und Wartungspauschalen abgedeckt. Kommt es durch Weiterentwicklung des Programms zu einem erhöhten Leistungsumfang, so ist EDV berechtigt, ggf. Nutzungsentgelte oder Überlassungsentgelte anzupassen. Hierzu wird EDV ein entsprechendes Begehren gesondert an den Kunden richten.

4.2

Ein Anspruch des Kunden auf kostenfreie Überlassung von Upgrades, New Releases und neuen Versionen, welche das Leistungsportfolio der überlassenen Software ergänzen oder erweitern, besteht nicht.

5. Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung

5.1

Der Service- und Wartungsvertrag beginnt grundsätzlich mit der Unterzeichnung des Service- und Wartungsvertrages, frühestens allerdings mit der Installation und Abnahme der Vertragssoftware beim Kunden.

5.2

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats schriftlich von beiden Seiten gekündigt werden.

5.3

Die Kündigung des Wartungs-/Servicevertrages ist erstmals zulässig nach Ablauf von sechs Monaten seit Vertragsunterzeichnung.

5.4

Das Recht zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Ansprechpartner

6.1

Der Kunde benennt im Wartungs-/Servicevertrag der Firma EDV gegenüber einen Ansprechpartner sowie einen Vertreter, welcher die Service- und Wartungsleistungen unmittelbar bei EDV anfordert. Hierzu teilt der Kunde EDV sowohl die Kontaktdaten des Hauptansprechpartners sowie seines Vertreters schriftlich oder per Email mit.

Sollte es auf Seiten des Kunden erforderlich sein, den Hauptansprechpartner oder den Vertreter zu wechseln, so hat der Kunde die Firma EDV hierüber rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Änderung der Person schriftlich in Kenntnis zu setzen unter Übersendung der aktuellen Kontaktdaten des jeweiligen Ansprechpartners.

6.2

EDV ist nicht verpflichtet, anderen als der Geschäftsleitung des Kunden und den von der Geschäftsleitung genannten Ansprechpartnern gegenüber Leistungen aus und in Verbindung mit dem Service- und Wartungsvertrag zu erbringen.

7. Ergänzende Bestimmungen für den Einsatz von Internetlizenzen (Datenbank Engine)

7.1

Bei Abschluss eines gültigen Service- und Nutzungsvertrages/Wartungsvertrages stellt die EDV zum Betrieb der EDV-Software und der jeweiligen Datenbanken dem Kunden ggf. eine Internetlizenz (Datenbank Engine) zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung steht in unmittelbarem Zusammenhang und geschieht in Abhängigkeit von dem Abschluss und der Aufrechterhaltung eines Service- und Nutzungs- bzw. Wartungsvertrages mit der EDV.

7.2

Die Zurverfügungstellung der Datenbank Engine erfolgt für die Dauer der Aufrechterhaltung des Service- und Nutzungs- oder Wartungsvertrages durch EDV kostenfrei. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Leistungen der EDV ausschließlich erfolgen können, soweit die entsprechenden Datenbank Engine auch zur Verfügung gestellt und genutzt wird.

Bezüglich der Überlassung der Datenbank Engine ist eine Kündigung sowohl von Seiten des Kunden, als auch von Seiten von EDV ausschließlich mit einer Frist von vier Monaten zum Ende des Vertragsjahres möglich. Die Kündigung soll entsprechend der vorstehenden Regelungen möglichst schriftlich erklärt werden.

7.3

Wird der Service- und Nutzungsvertrag oder Wartungsvertrag gleich aus welchem Rechtsgrund gleich von wem und auf wessen Verlangen hin beendet, so erlischt automatisch für den Kunden das Nutzungsrecht an der eingesetzten Datenbank Engine.

7.4

EDV wird für den Fall der Beendigung des Service- und Nutzungsvertrages dem Kunden anbieten, eine Internetlizenz (Datenbank Engine) käuflich zu erwerben und somit das weitere Nutzungsrecht für die eingesetzte Software aufrechtzuerhalten. Die entsprechend aktuellen Preise des Erwerbs der Internetlizenz (Datenbank Engine) ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von EDV, welche auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt wird.

7.5

Sofern der Hersteller der Datenbank Engine den weiteren Betrieb der Datenbank Engine einstellt oder das Geschäftsmodell zur dauerhaften Überlassung der Datenbank Engine (Kauf) nicht mehr anbietet, so können entsprechende Leistungen durch EDV in der aktuellen Version nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

7.6

Im Falle eines anhaltenden Zahlungsverzuges des Kunden kann EDV den Service- und Nutzungsvertrag für die Internetlizenz (Datenbank Engine) außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch EDV voraus.

7.6

Im Übrigen wird der Kunde auf folgendes **hingewiesen**:

Sämtliche Leistungen, insbesondere die Zurverfügungstellung von Softwareprodukten über Internetlizenzen (Datenbank Engine) erfolgen unter Einsatz einer internetbasierten Lizenzierung. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Produkte zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit regelmäßig einer Lizenzüberprüfung unter Nutzung des Internets zugeführt werden müssen. Die entsprechende Funktionalität wird wie folgt abgebildet:

1. Die internetbasierte Lizenzierung stellt ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Lizenzbestimmungen dar (nachfolgend Lizenzverfahren genannt). Dabei wird die Nutzung der Software ohne eine gültige Lizenz als auch eine vertragswidrige gleichzeitige Nutzung einer Lizenz auf mehreren Computersystemen verhindert. Das Lizenzverfahren wird von der CONZEPT 16-Datenbankserver-Software (nachfolgend Serversoftware genannt) auf dem Rechner durchgeführt, auf dem die Serversoftware installiert ist. Dieser Rechner wird nachfolgend als Datenbankserver bezeichnet.

2. Nutzbarkeit der Lizenz

Die Nutzbarkeit der Serversoftware ist abhängig von der Durchführbarkeit von Lizenzabfragen. In den folgenden Fällen muss eine Lizenzabfrage unmittelbar beim Start der Serversoftware möglich sein, da ansonsten die Serversoftware nicht nutzbar ist:

- Bei der erstmaligen Verwendung einer Lizenz
- Bei Änderungen der Rechnerkonfiguration des Datenbankservers (siehe Punkt 4)
- Bei einem Wechsel des Datenbankservers (siehe Punkt 5)
- Bei Verwendung einer früheren Version der Identitätsdatei (siehe Punkt 6)

In allen anderen Fällen muss die Kommunikation zwischen Serversoftware und den Lizenzservern mindestens über einen zusammenhängenden Zeitraum von 15 Minuten innerhalb von 24 Stunden möglich sein, um die Durchführung einer Lizenzabfrage zu gewährleisten.

Nach einer erfolgreichen Lizenzabfrage wird in der Identitätsdatei eine zusätzliche Gültigkeitsdauer im Bereich zwischen 8 und 15 Tagen eingetragen. Während dieser Gültigkeitsdauer ist die Nutzung der Serversoftware auch ohne erfolgreiche Lizenzabfragen möglich, beispielsweise bei einer Störung der Internetverbindung. Wenn bis zum Ablauf der Gültigkeit keine erfolgreiche Lizenzabfrage mehr durchgeführt werden kann, so ist die Serversoftware nach dem Ablaufzeitpunkt nicht mehr nutzbar. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit werden die Nutzer durch geeignete Fehlermeldungen auf diese Problematik hingewiesen.

3. Übermittelte Daten in Lizenzabfragen

Bei Einsatz einer Internetlizenz (Datenbank Engine) ist eine regelmäßige Lizenzabfrage erforderlich. Bei der Lizenzabfrage werden folgende Daten an einen Lizenzserver gesendet:

- Lizenzdaten: Lizenznummer, Lizenzschlüssel, Lizenzzeitstempel
- Daten des Datenbankservers: Betriebssystemversion, Menge des installierten Hauptspeichers, Anzahl von logischen Prozessoren, Hashwert des Rechnernamens

Die übermittelten Daten ermöglichen keine direkte Identifizierung des Lizenzanwenders. Anhand der übermittelten

Lizenznummer kann jedoch eine Zuordnung der Lizenz zu einem bestimmten Anwender durch den Lizenzgeber in den folgenden Fällen vorgenommen werden:

- das Abfrageverhalten deutet auf eine Mehrfachnutzung hin (siehe Punkt 8)
- das Abfrageverhalten überschreitet den unter Punkt 7 festgelegten Rahmen
- die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nicht verlängert

4. Änderungen der Rechnerkonfiguration

Jede der folgenden Änderungen stellt eine Konfigurationsänderung des Datenbankservers dar:

- Änderung des verwendeten Betriebssystems (beispielsweise von Windows Server 2003 auf Windows Server 2008)
- Erhöhung oder Verringerung des installierten Hauptspeichers
- Änderung der Anzahl von logischen Prozessoren
- Änderung des Rechnernamens

Nach einer Konfigurationsänderung muss beim Start der Serversoftware eine erfolgreiche Lizenzabfrage durchgeführt werden, da ansonsten die Serversoftware nicht verwendet werden kann.

5. Installation auf einem anderen System

Die Installation und Inbetriebnahme der Serversoftware mit derselben Lizenz auf einem anderen Datenbankserver stellt eine Konfigurationsänderung dar. Es ist dabei zu beachten, dass zur Vermeidung einer Mehrfachnutzung die Serversoftware auf dem ursprünglichen Datenbankserver deaktiviert wird.

6. Verwendung von Datensicherungen

Bei Verlust der aktuellen Identitätsdatei kann die Sicherung einer beliebigen älteren Version der Identitätsdatei verwendet werden. Nach der Wiederherstellung der Identitätsdatei muss beim Start der Serversoftware eine erfolgreiche Lizenzabfrage durchgeführt werden, da ansonsten die Serversoftware nicht verwendet werden kann.

7. Kopierschutz

Der Kopierschutzmechanismus des Lizenzverfahrens gestattet maximal zwölf Konfigurationsänderungen oder Wiederherstellungen pro Jahr wobei zwischen zwei Konfigurationsänderungen oder Wiederherstellungen ein Mindestabstand von dreißig Tagen eingehalten werden muss.

Bei häufigeren Konfigurationsänderungen beziehungsweise Wiederherstellungen oder kürzeren Zeitabständen kann unter Umständen vorübergehend keine erfolgreiche Lizenzabfrage mehr durchgeführt werden wodurch sich die Gültigkeitsdauer (siehe Punkt 2) nicht mehr verlängert. Sollten ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände Konfigurationsänderungen oder Wiederherstellungen in kürzerem Abstand oder in größerer Zahl erforderlich sein, kann dies nach besonderer Abstimmung mit EDV erfolgen. EDV wird die zusätzlichen Konfigurationsänderungen überwachen und im Rahmen des Zumutbaren kostenfrei gestatten. Sind Konfigurationsänderungen von mehr als 16 pro Jahr vom Kunden gewünscht, so erfolgen die darüber hinausgehenden Konfigurationsänderungen ausschließlich nach vorheriger Abstimmung und gegen gesonderte Zahlung eines zusätzlichen Leistungsentgeltes des Kunden am EDV.

8. Mehrfachnutzung

Der Kopierschutzmechanismus erkennt aufgrund von Art und Zeitpunkt der Lizenzabfragen einen gleichzeitigen Betrieb der Lizenz auf mehreren Datenbankservern. In diesem Fall erhält nur der Datenbankserver eine Verlängerung der Gültigkeit, auf dem die Serversoftware am längsten in Betrieb ist. Alle anderen Datenbankserver erhalten keine Verlängerung der Gültigkeit mehr, wodurch die Serversoftware nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums auf diesen Rechnern nicht mehr genutzt werden kann. Die vorstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für den Einsatz von Internetlizenzen (Datenbank Engine).

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Iserlohn, den 13.11.2017